

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 27/11 BH

L 7 R 278/08 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 14 R 468/07 (SG Rostock)

.....,

Kläger und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-
Vorpommern vom 11. Mai 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist noch ein Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 1.4.2006 bis 31.5.2011. Dieser wendet sich gegen das sein Begehren abweisende Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 11.5.2011.
- 2 Das LSG war in der Gesamtschau der im Verwaltungs-, Widerspruchs- und Gerichtsverfahren eingeholten medizinischen Sachverständigengutachten zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger trotz seiner Leiden noch in der Lage sei, mindestens sechs Stunden täglich leichte körperliche Arbeiten zu verrichten, wenn bestimmte Einschränkungen beachtet würden (zeitweise im Stehen, überwiegend im Gehen und Sitzen, ohne Zwangshaltungen, ohne häufiges Bücken, ohne Steigen auf Leitern, ohne erhöhte Anforderungen an die Gang- und Standsicherheit, ohne besondere Anforderungen insbesondere an das räumliche Sehvermögen sowie ohne häufige Arbeiten mit Exposition gegenüber Nässe, Kälte und Zugluft). Anhaltspunkte für eine Verschlossenheit des allgemeinen Arbeitsmarktes aufgrund schwerer spezifischer Leistungseinschränkungen oder einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen lägen nicht vor; damit bestehe keine Verpflichtung zur Benennung einer Verweisungstätigkeit.
- 3 Im Lauf des gerichtlichen Verfahrens hatte die Beklagte dem Kläger ab 1.4.2006 (zunächst befristet und sodann auf unbestimmte Zeit) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bewilligt. Mit Bescheid vom 1.12.2011 gewährte sie ihm rückwirkend ab 1.6.2011 eine Dauerrente wegen voller Erwerbsminderung sowie eine Nachzahlung in Höhe von 2 160,51 Euro.
- 4 Der Kläger hat über seine Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 27.7.2011 beim BSG ausdrücklich nur einen Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem LSG-Urteil gestellt und deren Beiordnung beantragt. Er macht geltend, das LSG habe die Verpflichtung zur Amtsermittlung missachtet. Eine Aufforderung des Berichterstatters vom 15.5.2012 zur Ergänzung von Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen hat er - nach Fristverlängerung - mit Schreiben vom 6.7.2012 beantwortet.

II

- 5 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil der Kläger Fragen zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nur ungenügend beantwortet hat (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 118 Abs 2 S 4 ZPO).



6

7

8 Da mithin die Bewilligung von PKH bereits wegen ungenügend beantworteter Fragen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen abzulehnen ist, braucht nicht mehr entschieden zu werden, ob der Kläger verpflichtet ist, die im Dezember 2011 erlangte Rentennachzahlung vorrangig zur Finanzierung der Prozesskosten einzusetzen.

9 Mit der Ablehnung des Antrags auf PKH entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)